

Auf dem neuesten Stand:
Die aktuelle Satzung liegt bei!

■ Wichtige Infos für Sie als Arbeitgeber

1. **Der erste EZVK-Jahresbericht:**
Alles Wissenswerte zur EZVK jetzt in neuer Form verfügbar S. 2
2. **Die wichtigsten Satzungsänderungen:**
Neues bei Startgutschriften, Mutterschutzzeiten und anderem S. 3
3. **In eigener Sache:**
Fakten zur EZVK – warum Sie bei uns in besten Händen sind S. 5
4. **Geringfügige Beschäftigungen:**
Wann Beschäftigte versicherungsfrei sind S. 6
5. **Wichtige Änderung im Meldeverkehr:**
Neues bei Mutterschutzzeiten und Elternzeiten S. 7
6. **Neue Rechengrößen und Grenzwerte:**
Die aktuellen Zahlen – auf einen Blick und zum Abtrennen S. 8

EZVK
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3301-0
Fax 06151 3301-187
E-Mail info@ezvk.de
www.ezv.de

... bei der Rente für Sie da.



Stephan Schulze Schwienhorst

■ Vorwort

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre EZVK noch besser kennenzulernen. Mit dieser aktuellen Ausgabe der EZVK aktuell – und noch mehr mit unserem Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2010. Pünktlich vor Weihnachten des letzten Jahres ist er erschienen und für Sie im Internet verfügbar. Werfen Sie einen Blick hinein!

Ein neues Jahr bedeutet aber nicht nur Rückschau, sondern vor allem auch Ausblick. Bei der Zusatzversorgung gilt es, neue Rechengrößen, Grenzwerte und Verfahren ins Auge zu fassen. Alle relevanten Daten finden Sie hier in der EZVK aktuell.

Dem besseren Kennenlernen dient auch ein offenes Wort in eigener Sache: Wir möchten gerne einige „Falschmeldungen“ richtig stellen, die über uns kursieren. Weshalb wir unverändert Ihres Vertrauens wert sind, erfahren Sie unter Punkt 3 aus erster Hand.

Unter Themenpunkt 2 lesen Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen im aktuellen Satzungsrecht. Wir freuen uns, Ihnen auch die „Langfassung“ heute zusenden zu können: Als Anlage finden Sie unser aktualisiertes Satzungsheft.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Schulze Schwienhorst

Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Zusatzversorgungskasse

1. Neu: Unser Jahresbericht im Internet

Einfach Herunterladen!

Sie finden den Jahresbericht
auf unserer Website www.ezv.de
unter „Kundenservice“
→ „Downloadbereich“
→ „sonstige Themen“

Ein ganzes Jahr EZVK auf einen Blick: Zum ersten Mal haben wir für Sie die wesentlichen Ereignisse des Geschäftsjahres 2010 in einem übersichtlichen Jahresbericht zusammengefasst. Anschaulich und gut verständlich enthält er viel Wissenswertes rund um Ihre Zusatzversorgungskasse. Erfahren Sie mehr über die Produkte der EZVK, über die wichtigsten Geschäftszahlen und lernen Sie unsere Gremienmitglieder kennen. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

2. Die wichtigsten Satzungsänderungen im Überblick

Kernthemen der 12. Satzungsänderung sind drei Punkte: die Korrektur der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge, die Berücksichtigungsfähigkeit von Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung und die Einbeziehung von eingetragenen Lebenspartnern in die Hinterbliebenenversorgung.

Mit diesen Neuregelungen wurde schwerpunktmäßig die 9. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. vom 09.09.2011 umgesetzt. So können wir die jüngste Einigung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes satzungsrechtlich abbilden, wie sie sich in den 5. Änderungstarifverträgen zum ATV/ATV-K vom Sommer 2011 niedergeschlagen hat.

Alle Details beiliegend in der Satzung!

Hier lesen Sie die wichtigsten Änderungen kompakt zusammengestellt:

■ Korrektur der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 zu den rentenfernen Startgutschriften haben sich die Tarifvertragsparteien auf ein Modell geeinigt, das eine **Vergleichsberechnung in Anlehnung an § 2 BetrAVG** vorsieht. Die bisherige Regelung auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelt den erworbenen Anteil an der fiktiven Voll-Leistung über einen Satz von 2,25 % für jedes Jahr der zurückgelegten Pflichtversicherung. Der Bundesgerichtshof sah darin eine unzulässige Ungleichbehandlung von sogenannten Späteinsteigern. Bei der neuen Vergleichsberechnung wird daher die Dauer der zurückgelegten Pflichtversicherung ins Verhältnis gesetzt zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 65. Lebensjahr. Ist der nach der neuen Vergleichsberechnung zu berücksichtigende Anteil an der Voll-Leistung um mindestens 7,5 Prozentpunkte höher als der bisherige Anteil, wird eine vergleichende Startgutschrift errechnet. Ist diese höher als die bisherige Startgutschrift, erhält der Versicherte einen entsprechenden Zuschlag zur Startgutschrift. Ob sich aus der Vergleichsberechnung eine Änderung der Startgutschrift ergibt, erfahren unsere Versicherten über ihre Versicherungsnachweise.

Hinweis zur Bearbeitungsdauer

Auch wenn nur ein Teil unserer Versicherten und Rentner von der Neuregelung betroffen ist, müssen alle rentenfernen Startgutschriften überprüft werden. Für die EZVK bedeutet dies viele zeitaufwendige Einzelberechnungen. Wir weisen Sie deshalb schon jetzt auf die erhöhte Bearbeitungsdauer hin.

■ Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Bei Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012 werden die Zeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis wegen Mutterschutz vor und nach der Geburt ruht, als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt. Außerdem werden beitragslose Versorgungspunkte auf der Grundlage einer fiktiven Urlaubsvergütung gewährt – damit wird die bestehende soziale Komponente bei Elternzeiten erweitert.

Gleiches gilt grundsätzlich für Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung vom 18.05.1990 bis 31.12.2011. Allerdings setzt die Berücksichtigung hier einen Antrag der

Versicherten und entsprechende Nachweise voraus. Das fiktive Entgelt wird bei Mutterschutzzeiten von 2002 bis 2011 gemäß den Vorgaben des Punktemodells verpunktet; bei Zeiten von 1990 bis 2001 wird es nachträglich in die Berechnung der Startgutschriften einbezogen.

Ehemalige Beschäftigte, die zum 31.12.2001 bereits eine Rente bezogen, erhalten für ihre Mutterschutzzeiten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente. Der Zuschlag wird in entsprechender Anwendung des Punktemodells auf der Basis des fiktiven Entgelts ermittelt. Auf diese Weise werden aufwendige Renten Neuberechnungen nach dem früheren Gesamtversorgungssystem vermieden.

Mit diesen Neuregelungen setzen wir auch in der Satzung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs um.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung der Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Grund sind die erforderlichen Einzelprüfungen und die parallel dazu vorgenommenen Startgutschriftkorrekturen.

Hinweis: Mutterschutzzeiten vor dem 18.05.1990

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass auch **Mutterschutzzeiten vor dem 18.05.1990** bei der Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und der Wartezeit zu berücksichtigen sind, greift der Änderungstarifvertrag (und damit auch die Satzung der EZVK) noch nicht auf. Die Tarifpartner haben sich jedoch bereits darauf verständigt, eine abschließende Regelung zeitnah zu treffen.

■ Hinterbliebenenversorgung bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Der Verwaltungsrat der EZVK beschloss darüber hinaus, bei der Hinterbliebenenversorgung die **Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern** im Verhältnis zu Ehegatten in der Satzung einzuführen. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten nun mit Wirkung ab 01.01.2005 für eingetragene Lebenspartner die gleichen Regelungen wie bisher schon für Witwen und Witwer.

Sie haben noch Fragen zu den Satzungsänderungen?



Dann rufen Sie uns an und wir klären alle Unklarheiten:
Telefon 06151 3301-0

3. Ein offenes Wort in eigener Sache

Nichts ist so wertvoll wie der gute Ruf. Darum haben uns die Aussagen einiger Arbeitgeber aufhorchen lassen. Nach Berichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben sich Vertreter privater Versicherungsunternehmen in „Beratungsgesprächen“ negativ über die EZVK geäußert, zum Beispiel über die Leistungsfähigkeit der Kasse. Die Beschäftigten seien nun verunsichert.

Natürlich sind unsere besonderen Konditionen, wie das günstige Preis-Leistungs-Verhältnis oder die Sicherheit eines kirchlichen Rechtsträgers, manchen privaten Versicherungsanbietern ein Dorn im Auge. Dass einzelne Vertreter deshalb aber zu falschen Behauptungen über uns zu greifen scheinen, brauchen wir nicht kommentarlos hinzunehmen. Denn hinter unserem guten Ruf steckt solide Substanz. Daher möchten wir an dieser Stelle einfach die Fakten sprechen lassen – damit Sie die **richtigen Antworten auf mögliche Fragen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** zur Hand haben:

- **Non-Profit-Struktur als kirchliche Einrichtung:** Wir wurden von den Kirchen als eigener kirchlicher Rechtsträger gegründet, um den Beschäftigten in Kirche und Diakonie eine betriebliche Altersversorgung zu besonders günstigen Konditionen anzubieten – Konditionen, die es so in der privaten Versicherungswirtschaft nicht gibt. Daher stehen wir auch nicht im Wettbewerb. Aufgrund unserer besonderen rechtlichen Struktur fallen bei uns nur geringe Verwaltungskosten und keine Gewinnabführungen an Dritte, z. B. Aktionäre, an. Hier ein konkreter Vergleich: Die Verwaltungskosten (einschließlich der Abschlusskosten) privater Lebensversicherer liegen bei ca. 9%–12%. Bei uns betragen sie im Jahr 2011 nur 1,6%. Der dadurch entstehende Mehrwert fällt nicht an die Kirchen zurück, sondern kommt ganz unserer Versicherten-gemeinschaft zugute. Das macht für die Versicherten einen erheblichen und erfreulichen Unterschied aus!
- **Mit Sicherheit überdurchschnittliche Leistungen:** Da es bei uns bestimmte Kosten von vornherein nicht gibt, zum Beispiel für einen teuren, provisionsfinanzierten Vertrieb, können wir unseren Versicherten überdurchschnittliche Garantieleistungen und viele kostenfreie Extras anbieten. Darüber hinaus sorgt unser Risikomanagement für einen hohen Sicherheitsstandard, der für eine langfristig zuverlässige Altersversorgung erforderlich ist.
- **Viele Zusatzversorgungskassen, aber nur eine EZVK:** Es gibt in Deutschland eine Vielzahl verschiedener Zusatzversorgungskassen, die unabhängig voneinander arbeiten. Was eine andere Kasse für sich entscheidet, gilt also nicht unbedingt für die EZVK. Diese Unterscheidung ist wichtig: Wenn allgemein von „den Zusatzversorgungskassen“ gesprochen wird, ist nicht unbedingt Ihre EZVK gemeint!

5 verlässliche Fakten rund um Ihre EZVK

Gute Gründe, weshalb Sie uns vertrauen können:

- **Non-Profit-Struktur:** Für geringere Kosten und höhere Auszahlungen
- **Orientierung auf Sicherheit:** Feste Strukturen und zuverlässiges Risikomanagement
- **Geprüfte Versicherungstechnik:** Unabhängig von anderen Zusatzversorgungskassen
- **Vorausschauende Finanzierung:** Für eine zukunfts-sichere Altersversorgung
- **Partnerschaftlichkeit:** Regelmäßige Einbindung der beteiligten Arbeitgeber

- **Bestens für die Zukunft gewappnet:** Die EZVK hat in den vergangenen Jahren vorausschauend ausreichende Maßnahmen ergriffen, die die Finanzierung der Zusatzversorgung langfristig sicherstellen. Pflicht- und freiwillige Versicherung stehen finanziell auf gesunden Füßen und bilden eine verlässliche Altersversorgung für unsere Versicherten!
- **Umfassende Informationen sind selbstverständlich:** Wenn neue Entscheidungen zur bei uns geltenden Zusatzversorgung fallen, erfahren Sie als Beteiligter und die Versicherten das natürlich direkt von uns. Und allen wichtigen Neuregelungen gehen ausführliche Diskussionen mit den Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern und Versicherten im Aufsichts- und Verwaltungsrat voraus. Denn bei der EZVK können Sie mitentscheiden.

Bei Fragen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Zusatzversorgung im Allgemeinen und zur EZVK im Besonderen kommen auch unsere Experten gerne in Ihre Einrichtung, um Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich zu beraten – natürlich ohne Kosten für Sie.



Senden Sie uns einfach eine

E-Mail an: beratung@ezvk.de

4. Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung

Seit dem 01.01.2003 unterliegen geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV der Versicherungspflicht.

Mehr Infos zum Thema

Um geringfügig Beschäftigte ging es auch in unseren Rundschreiben 3/2002 und 1/2003. Diese Rundschreiben können Sie bequem herunterladen: auf www.ezv.de im **Beteiligtenbereich** → „Downloads“

Diejenigen geringfügig Beschäftigten, die mit „**kurzfristigen Beschäftigungen**“ unter § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV fallen, sind allerdings weiterhin versicherungsfrei; dies ist in unserer Satzung festgelegt (§ 19 Abs. 1 Buchstabe i: Ausnahmen von der Versicherungspflicht). „Kurzfristig“ in diesem Sinne ist eine Beschäftigung, die nach ihrer Eigenart auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist oder im Voraus vertraglich begrenzt wurde – es sei denn, dass die Beschäftigung „berufsmäßig“ ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt.

5. Wichtige Änderung im Meldeverkehr: Neues bei Mutterschutzzeiten und Elternzeiten

Auch auf den Meldeverkehr wirken sich die rechtlichen Änderungen bei den Mutterschutzzeiten aus (vgl. Punkt 2 dieses Rundschreibens): Ab 01.01.2012 werden Mutterschutzzeiten automatisch berücksichtigt, wenn sie vom Arbeitgeber gemeldet wurden.

Für die Meldezeiträume ab **01.01.2012** wird in der DATÜV-ZVE das neue Versicherungsmerkmal **27 (VM 27)** eingeführt. **Mutterschutzzeiten** sind **taggenau** zu melden. Sie beginnen mit dem ersten Tag des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses und enden mit dem letzten Tag des Mutterschutzes nach der Geburt. Der Buchungsschlüssel lautet:

Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal
01	27	00

Die anschließende **Elternzeit (VM 28)** wird **erst nach Ende der Mutterschutzzeit** gemeldet. Beachten Sie bitte, dass auch ein Versicherungsabschnitt mit Entgelten während der Elternzeit (**VM 38**) **künftig taggenau** zu melden ist. Sonst ist die Abgrenzung der Abschnitte VM 27 und VM 38 nicht möglich.

Während der Mutterschutzzeiten sind **keine Beiträge zu entrichten**. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für diesen Zeitraum melden Sie bitte fiktiv das Entgelt, das als Entgeltfortzahlung während eines Urlaubs nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde gelegt worden wäre.

Frühere Mutterschutzzeiten vom 18.05.1990 bis 31.12.2011 werden nur **auf Antrag der Versicherten** berücksichtigt. Der Antrag wird schriftlich direkt bei der Kasse, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat, gestellt. Wichtig ist dabei der Nachweis über die Mutterschutzzeiten, z. B. mit einem Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch für Mutterschutzzeiten vor dem 18.05.1990 kann bereits ein Antrag gestellt werden, da eine entsprechende Regelung der Tarifpartner abzusehen ist.

Unsere Versicherten wurden über die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten informiert und erhielten mit ihrem letzten Versicherungsnachweis auch einen Vordruck zur einfachen Antragstellung. Ebenso haben wir unsere Rentnerinnen mit den Steuermitteilungen 2011 über die Notwendigkeit eines Antrags durch ein Infoblatt mit Antragsvordruck informiert.



Sie finden das Arbeitnehmer-Infoblatt auf unserer Website www.ezvk.de unter „Die EZVK“ → „Aktuelles“. Gedruckte Infoblätter senden wir Ihnen bei Bedarf gerne zu: Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an info@ezvk.de.

6. Neue Rechengrößen und Grenzwerte für 2012

Zu Ihrer Information erhalten Sie hier alle relevanten Grenzwerte für das laufende Jahr als übersichtliche Zusammenfassung.

Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung			
Jahr 2012	BBG		4 % der BBG (West)
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	67.200,00 €	57.600,00 €	2.688,00 €

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 EZVK-Satzung		
	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
West: Seit 01.08.2011	6.241,52 €	9.986,42 €
Seit 01.03.2012	6.459,97 €	10.335,95 €
Ost: Seit 01.08.2011	6.241,52 €	9.050,20 €
Seit 01.03.2012	6.459,97 €	9.366,95 €

Höchstgrenzen für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)		
	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
West: 2012	14.000,00 €	28.000,00 €
Ost: 2012	12.000,00 €	24.000,00 €

Weitere Rechengrößen und Grenzwerte finden Sie auf www.ezv.de im **Beteiligtenbereich**: unter „Meldeverkehr“ oder unter „Downloads“ → „Thema Meldeverkehr“.

Meldung von Eigenbeteiligungen

Zur Erinnerung: Die Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Pflichtversicherung werden für Monate ab Januar 2011 mit der **Kennzahl „03“ für den Einzahler** gemeldet.

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Damit sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich erfüllt, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.